

## Presseinformation

München, 2. Juli 2008

### Hochschulrat und Hochschulautonomie

#### **Eingriff in Grundordnung der KU Eichstätt kontraproduktiv**

Die Grundordnung der KU Eichstätt schreibt dem Hochschulrat eine die Autonomie sicherstellende Pufferfunktion zwischen dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und der Universität zu. Durch den Eingriff in die genehmigte Grundordnung wird das Modell einer autonomen Hochschule - wie durch das Bayerische Hochschulgesetz beschrieben – ausgesetzt. Denn selbst wenn der Hochschulrat diesem Eingriff zustimmt und ihn nachvollzieht, wird der Vorgang damit nicht geheilt, sondern das Autonomie und Verantwortung stärkende Konzept des Hochschulrates konterkariert.

Die Erfahrung aus der Universitätsgeschichte – beginnend mit dem Verbot der Akademie in Athen von 529 - zeigt zwar, dass letztendlich immer wieder die Versuche gescheitert sind, den prinzipiell und notwendiger Weise freien Geist der Universität auszutreiben, insofern ist den Äußerungen Prof. Melvilles in der heutigen SZ zuzustimmen. Doch die bayerische Hochschulgesetzgebung versteht sich primär als Umsetzung der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit in eine adäquate Organisationsform und rechtssichere Verfahren. Wenn die KU Eichstätt jetzt davon abweicht, gerät die sensible Balance zwischen Trägerauftrag und Autonomie aus dem Gleichgewicht.

Alf Zimmer  
Vorsitzender  
Universität Bayern e.V.